

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

- Antragstellerin -

gegen

die Mitarbeitervertretung B

- Antragsgegnerin -

hat die Schiedsstelle durch Herrn Munzel als Vorsitzender sowie Herrn Kerwin und Herrn Rosenberg als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 14. Juli 2009

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund besteht, die Zustimmung zur Einstellung der Frau C als Pflegehelferin zu verweigern.

G r ü n d e:

I.

Die Beteiligten streiten über die Zustimmung der MAV zu einer Einstellung. Die Antragstellerin (Dienststellenleitung) betreibt eine Diakoniestation. Antragsgegnerin ist die dort gewählte Mitarbeitervertretung.

Die Dienststellenleitung beabsichtigte, Frau C, die keinen eigenen PKW besitzt, ab dem 22.04.2009 als Pflegehelferin einzustellen und bat am 15.04.2009 die Mitarbeitervertretung um Zustimmung. Diese lehnte mit Schreiben vom 27.04.2009 unter Hinweis auf § 41 Abs. 1 b u. c MVG ab, der Einstellung zuzustimmen, da Frau C keinen privaten PKW einsetzen könne.

Mit dem vorliegenden, am 05.05.2009 bei der Schiedsstelle eingegangenen Antrag begehrt die Dienststellenleitung sinngemäß, die verweigerte Zustimmung zu ersetzen.

Hierzu trägt sie vor, der von der Mitarbeitervertretung vorgetragene Grund rechtfertige keine Verweigerung der Zustimmung, da die Maßnahme weder die einzustellende Mitarbeiterin noch die bereits eingestellten Mitarbeiter benachteilige. Sie besitze für 12 Früh Touren 10 Dienstwagen. Eine Tour sei mit dem Fahrrad zu bewältigen. Damit unterhalte sie prozentual mehr Dienstwagen als z. B. die benachbarten Sozialstationen.

Die Dienststellenleitung beantragt,

festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund besteht, die Zustimmung zur Einstellung der Frau C als Pflegehelferin zu verweigern.

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie verweist auf eine Umfrage unter den Mitarbeitern, die sich mehrheitlich dafür ausgesprochen hätten, nur noch Mitarbeiter einzustellen, die einen privaten PKW hätten und diesen auch dienstlich nutzen würden.

In der Station reichten seit vielen Jahren die Dienstwagen nicht aus, um alle Touren damit auszustatten. Immer wieder mussten Mitarbeiter mit ihrem privaten PKW dienstlich oder mit dem Fahrrad fahren.

Schon kurze Zeit nach der Einstellung von Frau C hätten sich Mitarbeiter geäußert, dass man sich benachteiligt fühle, da man zu Fuß gehen oder mit dem Fahrrad fahren müsse, während Frau C einen Dienstwagen bekomme.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

II.

Der Antrag ist zulässig, insbesondere fristgemäß nach § 38 Abs. 4 MVG bei der Schiedsstelle eingegangen.

Der Antrag ist auch begründet, da die Mitarbeitervertretung keine Gründe dargelegt hat, die die Verweigerung ihrer Zustimmung zur Einstellung von Frau C rechtfertigen könnten.

Gem. § 42 a MVG hat die Mitarbeitervertretung bei der Einstellung ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Dies bedeutet, dass gem. § 41 MVG die Zustimmung nur aus bestimmten im § 41 Abs. 1 a - c MVG aufgezählten Gründen verweigert werden kann.

Zu Recht hat sich die Mitarbeitervertretung bei ihrer Zustimmungsverweigerung nicht auf § 41 Abs. 1 a MVG berufen, denn es leuchtet ohne weiteres ein, dass eine Einstellung ohne Verpflichtung, bei der Arbeit den privaten PKW einzusetzen, nicht gegen eine Rechtsvorschrift, eine Vertragsbestimmung, eine Dienstvereinbarung oder gegen eine andere bindende Bestimmung verstößt.

Die Einstellung von Frau C bedeutet jedoch auch keine Benachteiligung ihrer selbst noch eine der übrigen Mitarbeiter. Für Frau C ist die Einstellung nur positiv, da sie dadurch einen Arbeitsplatz erhält und damit Geld verdienen kann. Für die übrigen Mitarbeiter mag die Befürchtung zutreffen, dass ohne die Anschaffung eines weiteren Dienstwagens häufiger für die z. Zt. 12 Früh Touren kein Dienstwagen zur Verfügung steht. Dieser Umstand ist jedoch kein Nachteil i.S.d. § 41 Abs. 1 b MVG, denn die ungerechtfertigte Benachteiligung setzt einen Eingriff in geschützte Rechtspositionen voraus.

Das Recht, die Touren nur mit Dienstwagen zu fahren, ist mit den übrigen Mitarbeitern jedoch weder vertraglich vereinbart worden noch haben sie eine Anwartschaft darauf erworben, vorrangig mit Dienstwagen versehen zu werden. Es bleibt vielmehr Sache der Dienststelleleitung, die Touren möglichst effektiv zu gestalten und die dafür geeigneten Hilfsmittel, u.a. auch Dienstfahrzeuge, zur Verfügung zu stellen. Die Annehmlichkeit eines Dienstfahrzeuges ist keine nach § 41 Abs. 1 b MVG geschützte Rechtsposition. Ein Widerspruch gegen die Einstellung kann somit nicht auf diese Bestimmung gestützt werden.

Es liegt auch kein Widerspruchsgrund nach § 41 Abs. 1 c MVG vor, da keine Tatsachen vorgetragen wurden, die eine Besorgnis begründen, dass die Einstellung zur Störung des Friedens in der Dienststelle führt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der einzustellende Mitarbeiter sich bekanntermaßen querulatorisch, unsozial oder gesetzeswidrig verhalten wird und dadurch den Betriebsfrieden stört. Dies wurde von der Mitarbeitervertretung jedoch weder behauptet noch mit Tatsachen belegt.

Somit war festzustellen, dass für die Mitarbeitervertretung hier kein Grund vorliegt, ihre Zustimmung zur Einstellung von Frau C zu verweigern.

Die Zustimmung gilt damit als ersetzt (§ 60 Abs. 4 Satz 2 MVG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, denn in den Fällen der eingeschränkten Mitbestimmung entscheidet die Schiedsstelle abschließend (§ 60 Abs. 4 Satz 3 MVG in der für das DWBO geltenden Fassung).

Berlin, 27. Juli 2009

gez. M u n z e l